

Genau dies, aber auch andere Formen materieller Manipulation im Gerichtsverfahren, sollte offenkundig bei Strafe des Königsbannes verhindert werden.

Da hier nicht der Ort ist, jede einzelne Bestimmung zu referieren und in ihrem Kontext abzuhandeln, sei nur noch kurz auf einen dritten Themenkomplex verwiesen. Es ist ein Charakteristikum karolingischer Herrscher, daß sie sich nicht nur zu eher institutionellen Regelungen, sondern auch zu Maßnahmen religiös-pädagogischer Art berufen fühlen. Konkret: Es geht nicht nur um die Rechte der Kirche, die es zu sichern gilt, oder um Regelungen, wann, wie oft und von wem Gerichtstage abgehalten werden sollen, sondern es geht genauso darum, die Untertanen darüber zu belehren, wie sie ihr Leben zu gestalten haben. Im Verein mit der Kirche werden Mindestkenntnisse im Glaubensbereich festgelegt mit der Vorschrift, jeder solle Glaubensbekenntnis, Vaterunser und *signaculum contra diabolum* beherrschen⁸² – widrigenfalls mit geeigneten Druckmitteln wie Fasten, Schlägen u. ä. „nachgeholfen“ werden solle (c. 14)⁸³ –, werden Trunksucht und die daraus entstehenden Streitigkeiten bekämpft (cc. 13, 37)⁸⁴, Gastfreundschaft befohlen (c. 27)⁸⁵ oder ungerechte und betrügerische Geschäfte verboten (c. 32)⁸⁶, kurz, es bleibt kein Lebensbereich ausgeklammert, der den Herrscher nichts angehe. Was sich hier zeigt, ist ein verchristlichtes Herrscherbewußtsein: Nicht nur für Friedenssicherung, Schutz und Rechtspflege ist der karolingische Herrscher zuständig, sondern auch für die persönliche Lebensführung und das individuelle Seelenheil aller seiner Herrschaft Unterworfenen.

Wie beim vorigen Kapitular haben wir auch hier nach Entstehungszeit und Autor zu fragen. Die letzte ermittelbare Quelle ist die Synode von Mainz 813⁸⁷. Damit ist der Terminus post quem gegeben. Einen entscheidenden Hinweis liefert aber auch der Schluß des Kapitulars: „Schon seit vielen Jahren“, so heißt es dort, habe der Herrscher Kapitularien erlassen. Das hätte Ludwig der Fromme in den Jahren nach 813 kaum sagen können, und da es aufgrund der ermittelbaren Quellen abwegig wäre, nach einem wesentlich späteren Termin zu suchen, der wegen des Ausdrucks *a multis annis* zumindest in den zwanziger Jahren liegen müßte, haben wir erneut an Karl den Großen zu denken. Dies liegt um so näher, als wir von ihm

⁸²) Zu den diesbezüglichen Bemühungen Karls vgl. auch H a u c k 2 (wie Anm. 2) S. 285 ff.

⁸³) Siehe unten Edition S. 417.

⁸⁴) Siehe unten Edition S. 417 und 422.

⁸⁵) Siehe unten Edition S. 420.

⁸⁶) Siehe unten Edition S. 421.

⁸⁷) Siehe die Quellennachweise unten S. 414 ff.